

Der Bündner Maler Georg Peter Luck [...]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **64 (1981)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412796>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bilen Jugendlichen in ihr eigenes Trieb-
leben einzubeziehen, wogegen hete-
rosexuell ausgerichtete Männer schon
aus sozialen Rücksichten doch eher
Kontakte zu erwachsenen, auch psy-
chisch ausgereiften Frauen pflegen.

Zwar ist der Kommission wohl zuzu-
stimmen, wenn sie feststellt, dass be-
reits mit 14 Jahren die sexuelle Ent-
wicklung junger Menschen hinsicht-
lich hetero-, homo- oder bisexueller
Richtung festgelegt ist. Dieses Argu-
ment reicht indessen nicht aus, um
Art. 194 StGB ersatzlos zu streichen,
welcher Artikel die Verführung einer
Person des gleichen Geschlechts im
Alter von mehr als 16 Jahren (also bei-
spielsweise von 16 bis 18 Jahren) ver-
pönt und als strafbar erklärt. Es
kommt vor, dass Jugendliche männli-
chen Geschlechtes ohne oder mit nur
geringen gleichgeschlechtlichen Nei-
gungen in einem Zustand sexueller
Verlassenheit oder — gegenteils —
aus Neugierde und Erlebnishunger an
ältere Homosexuelle geraten und von

diesen zu geschlechtlichen Handlun-
gen veranlasst werden, die sie nament-
lich dann bitter bereuen, wenn sie auf
eine lieblose, selbstsüchtige Weise se-
xuell ausgenutzt und dadurch in ihrer
Menschenwürde verletzt werden. Mit
der ersatzlosen Streichung von Art.
194 StGB würde auch hier ein erwei-
terter Freiraum geschaffen, dem eine
unerwünschte Signalwirkung zukäme.
Es würde auf diese Weise die Schwelle
des nach allgemeinem Verständnis
noch Erlaubten unnötigerweise noch
mehr nach unten verschoben werden.

4. Pornographie

Hierzu verweisen wir auf unsere unter
Ziff. II/1 dargelegten allgemeinen Be-
merkungen. Zu beanstanden und so-
weit möglich zu verhindern sind Dar-
stellungen und Darbietungen sadisti-
scher bzw. masochistischer Art. Auch
die Verherrlichung von Gewalt oder
Zerstörung ist grundsätzlich abzuleh-
nen und nach Möglichkeit zu unterbin-
den.»

Leserbrief

Sterbehilfe ist nicht Selbstmord

Der Freidenker (Nr. 11, 1981) brachte
zwei Beiträge: «Hand an sich legen»
und «Selbstmord oder Freitod?», die zu
weitem Gedanken anregen.

Zunächst ein Vorwort: Unter «Freiden-
ker» verstehe ich eine deutsche Über-
setzung des griechischen Wortes «Phi-
losoph». Kant erklärt, der Mensch wer-
de philosophisch, wenn er 1. selbstän-
dig, frei von dogmatischen Vorurteilen
denke — zu diesen gehört auch die
materialistische Verwechslung von
«Ich denke» mit messbaren elektri-
schen oder chemischen Gehirnvorgän-
gen —, wenn er 2. andere vernehme
(Vernunft!) und so seiner Grenzen inne-
werde (Hegel fügt bei: «Seine Grenzen
wissen heisst sich aufzuopfern wis-
sen»), und wenn er 3. durch sein eige-
nes freies Denken, zusammen mit der
Achtung vor den anderen sich aus sei-
ner Unmündigkeit befreie; d.h. er wird
frei von allen einseitigen und übertrie-
benen «Ismen».

Nun zu den erwähnten Texten:

Im ersten Beitrag wird nicht weniger
als dreimal der selbstverursachte Tod
als der «einzige Weg ins Freie . . . ein
Schritt der ins Freie führt . . . ein Gehen
in die Freiheit des Todes» gerühmt.
Was ist denn das für eine Freiheit?
Doch höchstens eine bloss negative
Freiheit von Gebrechen! Die Erlösung
von Qualen ist keine Freiheit für Le-
benswerte, sondern von Unwerten; da-
zu gehören die erwähnten «äusseren
Umstände»: Folterungen und Verfol-
gungen. Dazu würden aber auch gehö-
ren: innere Zustände, wie verzweifelte
psycho-pathologische Zwänge. In sol-
chen Fällen kann von «Freitod» kaum
die Rede sein. Auch «der Freitod beein-
trächtigt niemanden» — ist eine wohl
meist zu bezweifelnde Behauptung.
Auch die Sprüche über «den Weg ins
Freie» sind nicht freidenkerisch, son-
dern tönen christlich: Die Christen
warten ja auf ein seliges Weiterleben
nach dem Tode.

Der zweite Beitrag berührt juristische
Unterschiede zwischen den Begriffen
«übel» und «böse». Was uns uner-
wünscht wiederfährt ist übel (Un-
glücksfälle). Dagegen handle ich böse,
wenn ich den andern absichtlich schä-



Der Bündner Maler **Georg Peter Luck**, Klosters, Präsident der Regionalgruppe
Graubünden der FVS, zeigt im Haus «Zum Rosengarten» in Grüşch (Prättigau)
Aquarelle und Zeichnungen «**Prättigauer Dörfer und Weiler**».

Die Ausstellung dauert bis zum 28. Februar 1982 und ist jeweils am Mittwoch,
Samstag und Sonntag von 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Ausserhalb dieser Zeiten
Besichtigung möglich nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 081/52 16 82).